

Satzung des "Sportverein e.v. Burgweinting" vom 21. Juli 1972

Geändert am 4.3.2009, 7.5.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein e.v. Burgweinting".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Burgweinting. Der Verein strebt die körperliche und geistige Heranbildung und die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit seiner Mitglieder an.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet die Beitragseinnahmen, sonstigen Zuwendungen und Erträge nur zu sportlichen und turnerischen Zwecken.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Im Hinblick auf die Einführung eines steuerlichen Freibetrags für Vorstandstätigkeiten durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10.10.2007 wird den Mitgliedern des Gesamtvorstands eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze bewilligt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf ferner keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - 1) Schaffung und Erhaltung von Sport- und Übungsstätten,
 - 2) Pflege von sportlichen und turnerischen Übungen aller Art für alle Bevölkerungsschichten und Altersklassen,
 - 3) Jugendarbeit und Nachwuchsförderung,
 - 4) Ausbildung von Übungsleitern, Fortbildung von Betreuern und Mitgliedern,
 - 5) Durchführung von und Teilnahme an Turnfesten, Sport- und Wettkampfvveranstaltungen,

- 6) Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten und von Ausbildungsmaterial .

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet, einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt und die Vereinssatzung anerkannt hat.
- (2) Mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten können auch natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Mitglieder werden. Der Aufnahmeantrag ist dann auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, die sich gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die jeweiligen Minderjährigen verpflichten.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit wählen. Solche können Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung und Ausübung des Sports in Burgweinting erworben haben.
- (4) Der Vorstand legt die Aufnahmeanträge dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vor. Der Verwaltungsrat entscheidet nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist. Eine Rückvergütung von im voraus bezahlten Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Streichung in dieser Mahnung ausdrücklich angedroht wurde. Der Beschluß des Verwaltungsrats über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder verletzt hat. Vor der

Beschlußfassung muß der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Verwaltungsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat dann binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlung, teilzunehmen, sich an den sportlichen und turnerischen Übungen zu beteiligen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierfür aufgestellten Regeln zu benutzen. Die volljährigen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann im Wege der Satzungsänderung bestimmen, daß auch nicht volljährige Mitglieder ab einem bestimmten Alter wahl- und stimmberechtigt sind. Im übrigen sind die Rechte der Jugendlichen im Verein durch den Vereinsjugendleiter im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Elternrat angemessen zu vertreten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder haben die beschlossenen Mitglieds- und Abteilungsbeiträge sowie Umlagen vollständig und fristgerecht zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit. Bei Glaubhaftmachung von wirtschaftlichen Notlagen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden, der Verwaltungsrat diese ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Satzung, Geschäftsordnung und Benutzungsregelungen sind zu beachten und einzuhalten.
- (3) Diese Verpflichtung gilt auch für die Satzungen der Fach- und Dachverbände, denen der SV Burgweinting als Mitglied angehört.
- (4) Jedes einzelne Mitglied haftet für den Ersatz von Schäden, die es mutwillig oder fahrlässig an Vereinseigentum verursacht. Der Austritt aus dem Verein entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Verwaltungsrat;
 - c) das Präsidium;
 - d) die Mitgliederversammlung;
- (2) Alle Beschlüsse von Vereinsorganen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Verein und die Mitglieder der Organe des Vereins werden auf Kosten des Vereins gegen Schadensersatzforderungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit versichert.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Sportvereins e.V. Burgweinting im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei gleichberechtigten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung durch alle Mitglieder des Vorstandes (z.B. § 59 BGB) wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,- EURO im Einzelfall die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins im Rahmen des Haushalts.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des SV Burgweinting e.V. übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Einberufung der übrigen Vereinsorgane sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Führen von Verhandlungen mit Behörden und Verbänden;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit;

- d) Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung.

§ 10 Wahl und Amtszeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Sportvereins e.V. Burgweinting gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom nach der Geschäftsordnung jeweils amtierenden geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden; eine Tagesordnung muß nicht angekündigt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit sind die Anträge abgelehnt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie acht weiteren Verwaltungsratsmitgliedern. Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder sollen auf Grund ihrer persönlichen Fähigkeiten besonders geeignet sein, bei der Erreichung des Vereinszwecks mitzuwirken.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein weiteres Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der verbliebenen Mitglieder einen Nachfolger bestimmen, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Im übrigen gilt für Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Den acht weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats werden die folgenden Aufgabenbereiche übertragen:
 - a) Allgemeine Verwaltung
 - b) Buchhaltung und Rechnungswesen
 - c) Geräteverwaltung
 - d) Hauptsportwart
 - e) Rechtliche Angelegenheiten
 - f) Schriftführer
 - g) Vereinsjugendleiter
 - h) Vergnügungswart
- (2) Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte und berät über Belange, die für das Wohl des Vereins von grundsätzlicher oder besonders großer Bedeutung sind.
- (3) Insbesondere ist der Verwaltungsrat für folgende Aufgaben zuständig:
 - (1) Aufstellung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - (2) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- EUR;
 - (3) Erlaß von Geschäfts- und Benutzungsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - (4) Bestätigung von Abteilungsleitern und Beiräten als Mitglieder des Präsidiums;
 - (5) Beschlußfassung über die Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern;
 - (6) Beschlußfassung über die Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein;
 - (7) Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und den Abteilungsleitern der bestehenden oder von der Mitgliederversammlung eingerichteten Abteilungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes auch bis zu 6 Beiräte (z.B. betraut mit Kassenwesen, Mitgliederverwaltung, EDV u.a.) für 2 Jahre in das Präsidium berufen.
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Verwaltungsrat kommissarisch einen Nachfolger bestimmen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 15 Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wirkt bei der Erstellung des Haushaltsplanes mit, ermittelt insbesondere Mittelaufkommen und Finanzbedarf der Abteilungen.
- (2) Es schafft und unterhält die Verbindung vom Hauptverein zu den Abteilungen.
- (3) Es berat Anträge über dringliche Anschaffungen, die das Budget einer Abteilung überschreiten.
- (4) Falls ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheidet, kann das Präsidium kommissarisch einen Nachfolger ernennen, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Wege der Satzungsänderung bestimmen, daß auch minderjährige Vereinsmitglieder ab einem zu bestimmenden Alter stimmberechtigt sind.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands und der übrigen Organe des Vereins auf Vorschlag der Revisoren oder des vom Verein mit der Führung und Testierung der Buchhaltung beauftragten Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers;
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Revisoren;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - f) Gründung und Streichung von Abteilungen;
 - g) Beschlußfassung über Grundstücksgeschäfte und Kreditaufnahmen;
 - h) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Verwaltungsrats;
 - j) Einberufung von sachbezogenen Fachausschüssen (z.B. "Bauausschuß, Finanzierungsausschuß Vereinsheim") sowie die Übertragung von Aufgaben der übrigen Organe des Vereins auf diese Ausschüsse;
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter genauer Angabe der Tagesordnung und ihrer Beratungsgegenstände einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 19 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom gemäß der Geschäftsordnung amtierenden Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Vereinsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

- (5) Die Zustimmung kann im Fall der Vereinsauflösung oder Zweckänderung auch schriftlich erfolgen.
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 20 Abteilungen

Ist zu erwarten, daß eine erhebliche Zahl von Mitgliedern des Vereins gemeinsam und dauerhaft einen bestimmten Sport pflegen wird, kann die Mitgliederversammlung hierfür auf schriftlichen Antrag eine eigene Abteilung einrichten. Der in der Abteilung gewählte Abteilungsleiter wird dann nach Bestätigung durch den Verwaltungsrat Mitglied des Präsidiums.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß § 19 Abs. 4 und 5 der Satzung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 der Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche und jugendfördernde Zwecke im Stadtteil Burgweinting zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder keine steuerbegünstigten Zwecke mehr verfolgt.

Regensburg-Burgweinting, den 7.5.2013

Schriftführer

Vorstand